

UNTERNEHMENSNACHFOLGE UND STIFTUNG

Etablierte Stiftungsmodelle in der Praxis der Unternehmensnachfolge

von RA Dr. Michael Breyer, LL.M. (Harvard), Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz Rechtsanwälte, Steuerberater, Stuttgart

Die Bedeutung von Stiftungen für die Nachfolgeplanung bei größeren und großen Familienunternehmen hat deutlich zugenommen. PU erläutert die in der Praxis etablierten Stiftungsmodelle, ihre Einsatzmöglichkeiten und ausgewählte Fragen zur Gestaltung der Stiftungssatzung. Anhand eines Beispielsfalls werden Regelungsmöglichkeiten in einer Stiftungssatzung entwickelt.

1. Beispielsfall

Unternehmer Tüchtig hat sein Leben ganz dem Unternehmen gewidmet, das er groß und erfolgreich gemacht hat. Aus einer frühen ersten Ehe hat er eine Tochter, die selbst minderjährige Kinder hat. Aus seiner jetzigen Ehe hat Tüchtig zwei Kinder, die noch studieren. In den letzten Jahren konnte sich Tüchtig dank fähiger Fremdgeschäftsführer zunehmend aus dem operativen Geschäft zurückziehen. Die Verantwortung als Gesellschafter wollen oder können seine Kinder nicht übernehmen. Tüchtig möchte sein Lebenswerk erhalten, ein Verkauf des Unternehmens kommt für ihn nicht in Betracht. Seine Kinder würden ggf. eine Stiftung unterstützen und dazu auch auf ihre Pflichtteilsrechte verzichten.

2. Stiftungsmodelle

Der Stifter kann die Zwecke seiner Stiftung frei bestimmen, solange sie das Allgemeinwohl nicht gefährden (§ 81 Abs. 1 S. 2 BGB, sogenannte gemeinwohlkonforme Allzweckstiftung). Darauf aufbauend hat die Kautelarpraxis (juristische Tätigkeit, die der vorsorglichen Verhütung rechtlicher Probleme dient) im Wesentlichen drei Stiftungstypen entwickelt:

- Stiftungen zum Wohl einer Familie (Familienstiftung)
- Stiftungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (steuerbegünstigte Stiftung)
- Stiftungen mit sonstigen Zwecken (Mehrzweckstiftung)

2.1 Familienstiftung

Der Stifter kann frei definieren, wer Zuwendungen der Stiftung erhält (sogenannte Destinatäre). Soll das auf die Stiftung übergehende Vermögen nach Steuerklasse I versteuert werden, darf der Stifter allerdings nur sich, seine Abkömmlinge und seinen eigenen Ehegatten begünstigen (§ 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG). Diese Beschränkungen gelten nach R E 15.2 Abs. 1 S. 3 ErbStR 2019 auch für die Personen, die das Stiftungsvermögen bei Auflösung der Stiftung erhalten (§ 88 S. 1 BGB, sogenannte Anfallsberechtigte). Außerdem ist für Steuerklasse I erforderlich, dass das Vermögen „aufgrund des Stiftungsgeschäfts“ auf die Stiftung übergeht. Spätere Zustiftungen, gleich ob sie vom

Verkauf des Unternehmens kommt nicht in Betracht

Drei wesentliche Stiftungstypen

Voraussetzungen für die Besteuerung des Vermögens nach Steuerklasse I

Stifter oder von Dritten kommen, unterliegen Steuerklasse III (R E 15.2 Abs. 3 ErbStR 2019).

PRAXISTIPP | I. d. R. wird der Stifter sein Unternehmen ganz oder jedenfalls in weiten Teilen schenkungsteuerfrei auf die Stiftung übertragen können (§§ 13a, 13b ErbStG bzw. § 28a ErbStG). Soweit jedoch in den fünf bzw. sieben Jahren nach Gründung der Stiftung die Lohnsummen- und Behaltensregelungen verletzt werden, muss Schenkungsteuer gezahlt werden. Zur Absicherung gegen dieses Risiko sollte sich der Stifter das Recht vorbehalten, die Übertragung des Unternehmens auf die Stiftung zu widerrufen, wenn die Schenkungsteuer eine gewisse Schmerzgrenze übersteigt. Hierzu wird die Stiftung üblicherweise mit dem stiftungsrechtlich erforderlichen Mindestbetrag (derzeit rund 100 bis 200 TEUR) gegründet und die Unternehmensbeteiligung nach Anerkennung der Stiftung zugestiftet. Die Zustiftung ist zivilrechtlich ein Schenkungsvertrag, für den der Vorbehalt von Widerrufsrechten allgemein anerkannt ist. Ungeachtet der zivilrechtlichen Trennung von Stiftungsgeschäft und Schenkungsvertrag (Zustiftung) gehen sowohl der Barbetrag als auch die Unternehmensbeteiligung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG „aufgrund des Stiftungsgeschäfts“ auf die Stiftung über, wenn sich der Stifter bereits im Stiftungsgeschäft verbindlich zur Zustiftung verpflichtet (so jedenfalls FG Hessen 27.3.08, 1 K 486/05, Abruf-Nr. 082659 [Obiter Dictum]; Hannes/Holtz in: Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, 17. Aufl. 18, § 15 Rn. 22; von Löwe in: Familienstiftung und Nachfolgegestaltung, 2. Aufl. 16, § 6 Rn. 79). Der Bargründungsbetrag ist steuerlich nicht begünstigt. Im Ergebnis hat der Stifter daher praktisch denselben Betrag nochmals zur Zahlung der auf den Barbetrag entfallenden Schenkungsteuer und – bei Inanspruchnahme der Verschonungsbedarfsprüfung – zur Zahlung des nach § 28a ErbStG auf die Unternehmensbeteiligung entfallenden Betrags aufzuwenden. Im Sinne einer „Versicherungsprämie“ sollte man ihm dazu raten.

Ob Widerrufsrechte auch bei einer direkten Übertragung kraft Stiftungsgeschäft zulässig sind, ist stiftungsrechtlich nicht abschließend geklärt und wird von den Stiftungsbehörden unterschiedlich beurteilt.

2.2 Steuerbegünstigte Stiftung

Bei Stiftungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke wird die stiftungsrechtliche Flexibilität entscheidend durch das Gemeinnützigkeitsrecht (§§ 51 ff. AO) eingeschränkt. Bei der Unternehmensnachfolge dürften reine steuerbegünstigte Stiftungen eher eine Ausnahme sein. Verbreiteter sind sie in Kombination mit Familien- oder Mehrzweckstiftungen (sogenanntes Doppelstiftungsmodell). Üblicherweise wird auf die steuerbegünstigte Stiftung dabei eine Kapital- und auf die andere Stiftung eine Stimmenmehrheit übertragen. Das Unternehmen kann damit zwar weitgehend von der steuerbegünstigten Stiftung abgeschirmt werden. Nach inzwischen verbreiteter Praxis der FÄ müssen der steuerbegünstigten Stiftung jedoch gewisse Mindestentnahmerechte eingeräumt werden, was den Vorstellungen des Stifters für einen „angemessenen Thesaurierungsbedarf“ seines Unternehmens widersprechen kann.

2.3 Mehrzweckstiftung

Eine Mehrzweckstiftung erlaubt es dem Stifter, seine verschiedenen Anliegen mit nur einer Stiftung umzusetzen. Ausgeschlossen ist nur, dass sich der Zweck der Stiftung auf den Erhalt des Unternehmens beschränkt („Verbot

Widerrufsrecht für
Übertragung des
Unternehmens auf die
Stiftung vorbehalten

Stiftungsrechtliche
Flexibilität durch das
Gemeinnützigkeits-
recht eingeschränkt

Verschiedene
Anliegen mit nur
einer Stiftung
umsetzen

der Selbstzweckstiftung“). Der Stifter kann in einer Mehrzweckstiftung beispielsweise die dauerhafte Absicherung seiner Nachkommen mit der Förderung gemeinnütziger Zwecke, der Unterstützung von Mitarbeitern und ihren Familien etc. verbinden. Denkbar wäre auch, dass mehrere Gesellschafter eines Familienstamms gemeinsam eine Familienstiftung („Stammesstiftung“) gründen und in der Stiftungssatzung regeln, was jeder weiterhin für sich allein entscheiden kann (vgl. das rudimentäre Regelungsbeispiel unter Ziffer 4.5). Die Stammesstiftung erlaubt es u. a. auch, dass bei Aussterben eines Familienzweigs die Stiftung nicht aufgelöst wird, sondern mit den Angehörigen der anderen Zweige als Destinatären fortbesteht. Da die Stammesstiftung dazu von vornherein in Steuerklasse III gegründet wird, kommt es später dann auch zu keiner schenkungsteuerlichen Neugründung der Stiftung i. S. v. **R E 1.2 Abs. 4 S. 2 ff. ErbStR 2019**. Wenn andere Zwecke als die dauerhafte Absicherung der Familie klar im Vordergrund stehen und die Familie auch keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Stiftung haben soll, ist sogar die Vermeidung der Erbersatzsteuer denkbar (vgl. zu den engen Voraussetzungen R E 1.2 Abs. 2 und Abs. 3 ErbStR 2019).

MERKE | Der Vorteil von Steuerklasse I sollte gegenüber dem Nachteil eingeschränkter Flexibilität bei der Gestaltung der Stiftungssatzung nicht übergewichtet werden. Oberste Priorität sollte die passgenaue Verwirklichung des Stifterwillens haben. Soweit die Vollverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG) bzw. Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) greift und kein schädliches Verwaltungsvermögen vorhanden ist, führen die unterschiedlichen Steuerklassen im Wesentlichen nur dann zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn die Lohnsummen- oder Behaltensfrist nicht eingehalten wird. Das finanzielle Risiko hieraus kann aber mit einem Widerrufsrecht klar begrenzt werden (vgl. oben). Bei der Erbersatzsteuer schließlich gilt stets Steuerklasse I (§ 15 Abs. 2 S. 3 ErbStG).

Beachten Sie | Bei entsprechender Ausgestaltung der Stiftungssatzung kann die Mehrzweckstiftung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG und – soweit anwendbar – § 9 Nr. 5 GewStG spendenabzugsberechtigt sein. Voraussetzung ist, dass die Stiftungsorgane die Spenden freiwillig tätigen. Dazu sollten die begünstigten Organisationen in der Stiftungssatzung nicht namentlich genannt werden, zumindest aber darf ihnen in der Stiftungssatzung weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Zuwendungen eingeräumt werden (vgl. BFH 12.10.11, I R 102/10, Abruf-Nr. 120441; BFH 3.12.63, I 121/62 U; Pfirrmann in: Blümich, KStG, § 10 Rn. 35).

MUSTER / Zweck der Stiftung

Tüchtig gefällt die Vorstellung eines Stiftungsunternehmens. Seine Kinder und Enkel will er zwar gut versorgt wissen, aber doch nur so, dass sie selbst immer arbeiten müssen. Bei seiner Spendentätigkeit hatte Tüchtig eine Vorliebe für unbürokratische spontane Hilfsinitiativen im In- und Ausland, auch wenn sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus hatten. In den letzten Jahren hat Tüchtig zudem immer wieder begabte Kinder von Mitarbeitern gefördert. Da er einfache Strukturen bevorzugt, entscheidet er sich für eine Mehrzweckstiftung:

„Zweck der Stiftung ist

- (i) der Erhalt der Tüchtig-Gruppe als selbstständiges Familienunternehmen und starker Arbeitgeber, soweit eine Beteiligung an der Tüchtig Holding [...] zum Vermögen der Stiftung gehört,

Oberste Priorität:
passgenaue
Verwirklichung
des Stifterwillens

Mehrzweckstiftung
kann spenden-
abzugsberechtigt
sein

Absicherung der
Nachkommen und
Förderung gemein-
nütziger Zwecke

- (ii) die Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner Abkömmlinge,
- (iii) die Zuwendung von Spenden an Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an ehrenamtlich tätige Gesellschaften, Vereine und Initiativen, auch soweit Spenden an sie steuerlich nicht abzugsfähig sind,
- (iv) die Förderung von Ausbildung und Studium begabter Kinder von Mitarbeitern der Tüchtig-Gruppe sowie [...]"

2.4 Unselbstständige Stiftung; ausländische Stiftungen

Nicht rechtsfähige Stiftungen sind wegen des erforderlichen Einsatzes eines Treuhänders in aller Regel nicht geeignet, um mit ihnen die Unternehmensnachfolge zu regeln. Die Verwendung ausländischer Familienstiftungen etwa in Österreich oder Liechtenstein wirkt zwar wegen des (derzeit) günstigeren ausländischen Steuerrechts verlockend. Der deutsche Steuergesetzgeber hat jedoch hohe Hürden für einen solchen Gang ins Ausland (auch EU/EWR) errichtet. Zu nennen sind vor allem die steuerlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der ausländischen Stiftung (§ 15 Abs. 6 AStG: Abgabe der Kontrolle durch den Stifter und die Familie, sonst transparente Besteuerung) und – bei Kapitalgesellschaften – die Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG.

3. Einsatzmöglichkeiten für Stiftungen

Im Zuge der Unternehmensnachfolge werden auf Stiftungen in aller Regel Gesellschaftsanteile übertragen (sogenannte Beteiligungsträgerstiftung). Ihre Gesellschafterrechte kann die Stiftung in der Weise ausüben, dass sie mit ihren Organen die auf der Gesellschaftsebene angesiedelte Geschäftsführung selbst kontrolliert oder die Kontrollfunktion an einen ebenfalls auf der Gesellschaftsebene angesiedelten Beirat delegiert. Ein solcher Beirat kann wiederum ganz oder teilweise personenidentisch mit den Mitgliedern der Stiftungsorgane besetzt werden; stiftungsrechtlich gibt es insoweit keine Einschränkungen. Bei Personengesellschaften kann es sich im Einzelfall anbieten, dass die (privatnützige) Stiftung die Stellung des Komplementärs übernimmt, sodass die Stiftung mit ihren Organen die Gesellschafterfunktionen und die Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt. Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sollte insbesondere bei gemeinnützigen Stiftungen auf beschränkte Einflussnahmemöglichkeiten der Stiftung geachtet werden, damit die Beteiligung nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb qualifiziert wird.

4. Einzelfragen zur Satzungsgestaltung

Die folgenden Beispiele zu Satzungsbestimmungen zeigen Regelungsmöglichkeiten auf. Sie sind daher stark verkürzt und sollten keinesfalls in dieser Form für konkrete Satzungen übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Formulierung unter 4.2.

4.1 Stiftungsorgane

Nach dem gesetzlichen Normalstatut wird die Stiftung vom Vorstand vertreten und von ihm verwaltet. Gesetzlich zwingend ist nur die Vertretungsbefugnis des Vorstands. Im Übrigen kann der Stifter in der Stiftungssatzung die Organisation der Stiftung frei bestimmen (§ 85 BGB). Vielfach ist es üblich, neben dem

Vor dem Gang ins Ausland gilt es hohe Hürden zu überwinden

Übertragung von Gesellschaftsanteilen in der Unternehmensnachfolge

Stiftung wird vom Vorstand vertreten und von ihm verwaltet

Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, das den Vorstand berät und kontrolliert. Einem solchen „Beirat“ oder „Kuratorium“ können über reine Kontrollbefugnisse hinaus auch originäre Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, wie etwa die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge. Stiftungsrechtlich ist es auch möglich, den Beirat als „oberstes Stiftungsorgan“ einzusetzen und ihm ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand einzuräumen (vgl. OLG Oldenburg 8.11.13, 6 U 50/13, BeckRS 14, 6141 unter Rn. 58 und 63; Weitemeyer in: MüKoBGB, 8. Aufl. 18, § 86 Rn. 22). Der Stifter kann es aber auch bei dem Vorstand als einzigem Stiftungsorgan belassen und den einzelnen Mitgliedern des Vorstands unterschiedliche Befugnisse zuweisen.

Kuratorium oder
Beirat mit Kontroll-
oder Entscheidungs-
befugnissen

MUSTER / Fixierung einer Stiftungsstruktur

Auf Ebene der Tüchtig Holding besteht seit einigen Jahren ein vierköpfiger Beirat, dessen Vorsitz derzeit noch von Tüchtig selbst wahrgenommen wird. Tüchtig möchte, dass die drei anderen Beiratsmitglieder auch in seiner Stiftung einmal die für das Unternehmen entscheidende Rolle spielen. Allerdings möchte er auch seine Kinder einbinden und die Stiftungsstruktur dabei möglichst einfach halten:

„Der Vorstand ist alleiniges Organ der Stiftung. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei Mitglieder durch Kooptation nach Maßgabe von [...] (die „externen Vorstände“) und zwei Mitglieder durch Wahl seitens der Mitglieder ihres jeweiligen Familienstamms nach Maßgabe von [...] (die „Familienvorstände“) bestellt werden. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er entscheidet über alle ihre Angelegenheiten als Kollegialorgan durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht bestimmten Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelgeschäftsführung zuweist. [...] Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens ein Betrag in Höhe von [...] % des [...] für Zuwendungen an [...] zur Verfügung steht. Über die Verteilung der vom Vorstand beschlossenen Gesamtzuwendung entscheidet jeweils zu [...] % das Vorstandsmitglied I und zu [...] % das Vorstandsmitglied II nach Maßgabe der folgenden Vorgaben: [...]“

4.2 Sonderrechte des Stifters

Eine Stiftung wird von ihren Organen autonom verwaltet. Nach dem gesetzlichen Regelstatut hat der Stifter ab Anerkennung der Stiftung keine Sonderrechte mehr, abgesehen von gewissen Anhörungs- und Mitwirkungsrechten bei Satzungsänderungen. Möchte er zu seinen Lebzeiten „Herr im Haus“ bleiben, muss er Mitglied des entsprechenden Stiftungsorgans bleiben und sich in der Stiftungssatzung entsprechende Sonderrechte einräumen. Möglich ist etwa, dass der Stifter zunächst alleiniger Vorstand mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen bleibt und die detailliert ausgearbeitete Organverfassung erst mit dem Tod des Stifters in Kraft tritt oder sobald er es anordnet.

„Herr im Haus“ nur
durch Sonderrechte

MUSTER / Formulierung der Sonderrechte eines Stifters

„Der Stifter ist jederzeit anstelle der nach [...] sonst zuständigen Personen berechtigt, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen, ihre Amtszeit zu regeln und sie [aus sachlichem Grund] abuberufen. Der Stifter ist berechtigt, sich selbst zum Vorstandsmitglied zu bestellen und das Amt des Vorsitzenden auszuüben. Er ist berechtigt, dem Vorstand als alleiniges Mitglied anzugehören und [weitere Sonderrechte zur umfassenden Absicherung der Entscheidungsbefugnisse des Stifters] [...]. Die Zustimmungserfordernisse und Sonderrechte des Stifters gelten nur solange er Mitglied oder Ehrevorsitzender des Vorstands ist.“

Verschiedene Stiftungsbehörden vertreten zudem, dass sich der Stifter Sonderrechte nur vorbehalten kann, solange er selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist. Ob der Stifter die von ihm berufenen Organmitglieder vor Ablauf ihrer (vom Stifter festgelegten) Amtszeit jederzeit frei abberufen kann oder nur aus „sachlichem Grund“ bzw. gar „wichtigem Grund“, wird von den Stiftungsbehörden unterschiedlich gehandhabt.

4.3 Destinatäre im Ausland

Der Wegzug eines Destinatärs ins Ausland hat in Deutschland keine steuerlichen Konsequenzen. Insofern schirmen Stiftungen gegen eine Wegzugsbesteuerung ab. Zu beachten sind jedoch die möglichen steuerlichen Konsequenzen im Ausland, insbesondere wenn die Stiftung dort als transparent behandelt wird. Die mitunter gravierenden Folgen einer Steuerverstrickung im Ausland können ggf. vermieden werden, wenn der Wegziehende seine Stellung als Destinatär (vorübergehend) verliert. Da hiermit die Stiftungszwecke berührt werden, muss ein entsprechender Mechanismus in der Stiftungssatzung verankert werden.

MUSTER / (Vorübergehender) Verlust der Stellung als Destinatär

Auch bei Unternehmer Tüchtig ist die Entwicklung zur „internationalen Unternehmerfamilie“ gut möglich. Sein jüngstes Kind liebäugelt schon länger mit einem Auslandsaufenthalt:

„Eine Person wird nicht Destinatär bzw. verliert ihre Eigenschaft als Destinatär, wenn sie [...] einen steuerlichen Wohnsitz im Ausland hat oder später begründet bzw. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder später erwirbt und die betreffende ausländische Steuerverwaltung die Stiftung nicht als rechtlich selbstständige juristische Person mit steuerlicher Abschirmwirkung anerkennt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn [...]. Die betroffene Person wird ohne weiteres Zutun (wieder) Destinatär, wenn [...]. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn [...]. Der Vorstand kann jederzeit eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Verfügung treffen und [...]“.

4.4 Grundstockvermögen und „sonstiges Vermögen

Nach dem gesetzlichen Leitbild sind Stiftungen auf Dauer angelegt, solange der vom Stifter ursprünglich festgelegte Stiftungszweck noch verfolgt werden kann. Änderungen des Stiftungszwecks, eine Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind daher nur in absoluten Ausnahmesituationen zulässig, wobei die Voraussetzungen im Einzelnen umstritten sind und von den Stiftungsbehörden unterschiedlich gehandhabt werden. Eng damit einher geht die Verpflichtung der Stiftungsorgane, das Grundstockvermögen der Stiftung seinem Wert nach „dauerhaft und ungeschmälert“ zu erhalten (Ausnahme: die „Verbrauchsstiftung“ nach § 80 Abs. 2 S. 2 BGB). Ist aus dem Familienunternehmen also erst einmal ein Stiftungsunternehmen geworden, gibt es im Grundsatz keinen Weg zurück. Stiftungsrechtlich ist es aber zulässig, dass der Stifter das Grundstockvermögen auf einen festen Betrag beschränkt und den Wert des übrigen Vermögens als „sonstiges Vermögen“ ausweist. Das Grundstockvermögen muss dabei so hoch sein, dass damit i. S. d. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

Steuerliche
Konsequenzen
im Ausland immer
sorgfältig prüfen

Änderungen des
Stiftungszwecks etc.
nur in Ausnahme-
situationen zulässig

Für das „sonstige Vermögen“ kann der Stifter frei festlegen, welche Beschränkungen gelten (vgl. Weitemeyer in: MüKoBGB, 8. Aufl. 18, § 80 Rn. 137; Roth in: BeckOGK BGB, § 80 Rn. 272 und § 83c Abs. 1 des Diskussionsentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 27.2.18). Die starren stiftungsrechtlichen Vorgaben können damit in ihren praktischen Auswirkungen ein Stück weit abgemildert werden. Insbesondere bei Mehrzweckstiftungen kann der Stifter diese Unterscheidung auch nutzen, um zumindest die satzungsrechtlichen Grundlagen für spätere Umstrukturierungen zu legen, wenn sie denn in Zukunft erforderlich werden sollten.

Stifter kann Beschränkungen für „sonstiges Vermögen“ frei festlegen

MUSTER / Erhalt von Grundstockvermögen und „sonstigem Vermögen“

„Das Grundstockvermögen ist seinem Wert nach dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Für das sonstige Vermögen der Stiftung besteht keine Verpflichtung zum dauerhaften und ungeschmälerten Vermögenserhalt. Ausgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben können somit auch aus dem Vermögen der Stiftung erfolgen, soweit das Grundstockvermögen hierdurch nicht berührt wird; dies gilt auch dann, wenn liquide Veräußerungserlöse aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen entstehen sollten. [...] Die Stiftung ist berechtigt, ihre Stiftungszwecke nach [...] auch dadurch zu erfüllen, dass sie eine neue Stiftung mit den Zwecken [...] gründet und Teile ihres sonstigen Vermögens auf diese Stiftung überträgt. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen: [...]. Das Grundstockvermögen der Stiftung darf durch eine solche Maßnahme nicht berührt werden. Die vorstehenden Maßnahmen erfordern einen einstimmigen Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums.“

4.5 Regelungsmöglichkeiten für eine „Stammesstiftung“

Der Stifter kann das Stiftungsvermögen in der Satzung in mehrere Untervermögen unterteilen. Eine solche Unterteilung bietet einen Anknüpfungspunkt zur eigenständigen Verwaltung durch einzelne Vorstandsmitglieder (Einzelgeschäftsführungsbefugnis). Anbieten kann sich das beispielsweise bei einer Stammesstiftung, damit jeder Stifter in seiner neuen Rolle als Stiftungsvorstand die von ihm gestifteten Geschäftsanteile auch unter dem Dach der gemeinsamen Stiftung im Wesentlichen wie bisher verwalten kann. Dies kann aber auch auf die Verwendung der auf die Gewinnausschüttungen entfallenden Stiftungserträge beschränkt werden. Bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sind wegen der Einheitlichkeit der Kommanditbeteiligung dazu ggf. ergänzende Regelungen auf Gesellschaftsebene erforderlich (z. B. Unterteilung des Entnahmekontos in mehrere Unterkonten).

Stiftungsvermögen kann in mehrere Untervermögen unterteilt werden

MUSTER / Unterteilung des Stiftungsvermögens in Untervermögen

„Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Geschäftsanteilen Nr. [...] („Stiftungsuntervermögen I“) und den Geschäftsanteilen Nr. [...] („Stiftungsuntervermögen II“) an der [...]. Spätere Zuwendungen des Stifters [...] und seiner Abkömmlinge werden Teil des Stiftungsuntervermögens I, Zuwendungen des Stifters [...] und seiner Abkömmlinge Teil des Stiftungsuntervermögens II. Zum Stiftungsuntervermögen I bzw. II zählt auch alles, was [Regelung Surrogate etc.]. Begünstigte der Stiftung sind der Stifter [...] und seine jeweiligen Abkömmlinge („Destinatäre I“) sowie der Stifter [...] und seine jeweiligen Abkömmlinge („Destinatäre II“). Zuwendungen der Stiftung an die Destinatäre I bzw. II erfolgen ausschließlich aus den Erträgen und Mitteln des Stiftungsuntervermögens I bzw. II. Ob und in welcher Höhe die Destinatäre I bzw. II Zuwendungen erhalten, entscheidet das Vorstandsmitglied I bzw. II.“